



Afrikanische Schweinepest beim Wildschwein

Vorbereitungen und Erstmaßnahmen nach
Ausbruch der ASP Mecklenburg-Vorpommern

Bitte beachten:

Die vorliegende Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern und des Tierseuchenbekämpfungsdienstes beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei als allgemeines Arbeitsdokument für Fachbehörden erarbeitet. Für die Veröffentlichung wurden die Fachbegriffe und die Verwaltungssprache beibehalten, wofür der Herausgeber um Verständnis bittet.

Ansprechpartner für fachliche Fragen:

Leiterin Referat 530
Dr. Heidemarie Heyne
Tel. (0385) 588 6530
E-Mail: h.heyne@lm.mv-regierung.de

Häufig verwendete Abkürzungen (alphabetisch):

ASP	Afrikanische Schweinepest
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
FoA/FoÄ	Forstamt/-ämter
LALLF	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
LM	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NPA/NPÄ	Nationalparkamt/-ämter
VLA/VLÄ	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt/-ämter

Afrikanische Schweinepest beim Wildschwein

Erstellt durch die Arbeitsgruppe „ASP Bekämpfung“
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Allgemeine Informationen zur ASP	6
2.1	Erreger	6
2.2	Übertragung	6
2.3	Verbreitung	7
2.4	Klinisches Bild	8
2.5	Untersuchungen auf ASP	9
2.6	Rechtsvorschriften	10
3	Präventions- und Früherkennungsmaßnahmen in MV	11
3.1	Allgemeine Information	11
3.2	ASP-Monitoring	12
3.3	Biosicherheit in Schweinehaltungen	13
3.4	Maßnahmen im Jagdbereich	13
4	Vorbereitung auf einen ASP-Eintrag in die Wildschweinpopulation	15
4.1	Arbeits- und Sachverständigenrunde, Landeskrisenzentrum	15
4.2	Darstellung der Schwarzwildstrecken und -risikogebiete im TSN	16
4.3	Vorbereitungen für den Erstausbruch	17
5	Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen	19
5.1	Ablauf	19
5.2	Erste Maßnahmen	20
5.3	Epidemiologische Ermittlungen	20
5.4	Aktivierung der Krisenstrukturen im Land	20
5.5	Restriktionsgebiete nach Schweinepest-Verordnung	21
5.7	Fallwildsuche und -meldung	23
5.8	Bergung von Fallwild	24
5.9	Beprobung und Entsorgung von Fallwild	24
5.10	Beprobung von erlegten Wildschweinen	24
5.11	Jagdliche Maßnahmen	25
5.11.1	Mögliche Maßnahmen nach Schweinepest-Verordnung	25
5.11.2	Empfehlungen zu jagdlichen Maßnahmen	25
5.11.3	Einsatz von „Sau- bzw. Schwarzwildfängen“	26
5.12	Aufwandsentschädigungen	27
5.13	Tilgungsplan	27
6	Schutzmaßnahmen für Hausschweine beim Auftreten der ASP bei Wildschweinen	28
7	Bekämpfung der ASP bei Hausschweinen	29
8	Weiterführende Informationen von Seiten der Wirtschaft	30
	Anhang Übersicht Veterinärbehörden	31
	Anhang Übersicht Forstbehörden	32

1 Einleitung

Bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) handelt es sich um eine ansteckende Viruserkrankung mit seuchenhaftem Verlauf und hoher Sterblichkeit, die ausschließlich Haus- und Wildschweine betrifft. Sie zählt zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen und stellt aktuell eine besondere Bedrohung für die Haus- und Wildschweinbestände des Landes dar.

Von Afrika zunächst nach Georgien eingeschleppt, werden seit 2014 zahlreiche Fälle von ASP bei Wildschweinen und etliche Ausbrüche bei Hausschweinen, insbesondere in Osteuropa und dem Baltikum, festgestellt. Seit September 2018 wird die ASP auch bei Wildschweinen in Belgien nachgewiesen.

Übertragen wird das Virus direkt über Tierkontakte, die Aufnahme infizierten Materials oder indirekt, z. B. über kontaminierte Werkzeuge oder Transportfahrzeuge. Bedingt durch die Verschleppung des sehr widerstandsfähigen Virus in Reiseproviant und mit dem Personenverkehr häufen sich die Nachweise der Tierseuche in bisher freien Gebieten der Europäischen Union.

Die Verbreitung der ASP zeigt eindrucksvoll, dass es sich um ein sehr dynamisches Ausbruchsgeschehen mit nicht vorhersehbaren Einträgen sowohl in die Wildschwein- als auch in die Hausschweinpopulation handelt.

Vor diesem Hintergrund sind intensive Vorbereitungen auf einen möglichen Seucheneintrag zu treffen. Die Erarbeitung von behörden- und ressortübergreifenden Bekämpfungsstrategien erfolgt dabei in enger Abstimmung mit betroffenen Berufs- und Personengruppen und Verbänden.

Im Falle des Eintrags der ASP nach Mecklenburg-Vorpommern (MV) sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ausbreitung der Tierseuche bei den Wildschweinen sowie ein Übergreifen auf die Hausschweinebestände möglichst verhindern.

Durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (LM) wurden daher Arbeitsgruppen zur Vorbereitung und für die Bekämpfung der ASP im Ausbruchsfall eingerichtet. Letztere Arbeitsgruppe stellt im Wesentlichen die im ASP-Ereignisfall einzurichtende zentrale Sachverständigengruppe des Landes dar und setzt sich aus Vertretern des LM, des Landesamts für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) sowie der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÄ) zusammen.

In diesem Zusammenhang hat die AG ASP Bekämpfung das vorliegende Dokument erstellt, welches die im Land getroffenen ASP-Vorsorgemaßnahmen sowie die Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen im Ausbruchsfall zusammenfasst.

Die hier dargestellten Handlungsanweisungen, Bezüge und Rechtsverweise unterliegen einer regelmäßigen Überarbeitung. Die öffentlich zugänglichen Originaldokumente sind unter dem jeweiligen Internet-Link abzurufen, weiterführende behördeninterne Dokumente sind im zugangsgeschützten Bereich des Fachinformationssystems für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Mitarbeiter/innen der Veterinärbehörden des Landes eingestellt.

2 Allgemeine Informationen zur ASP

2.1 Erreger

Bei der ASP handelt es sich um eine ansteckende Viruserkrankung, die ausschließlich Haus- und Wildschweine (Familie Suidae) betrifft und für diese meist tödlich endet.

Für den Menschen sowie andere Haus- und Nutztierarten stellt sie keine Gefahr dar.

Verursacht wird diese anzeigepflichtige Erkrankung durch das ASP-Virus. Sie ist klinisch nicht von der Klassischen Schweinepest (KSP) zu unterscheiden und wird durch den labordiagnostischen Nachweis von ASP-Virus oder ASP-spezifischen Antikörpern festgestellt.

Das Virus der ASP ist außerordentlich widerstandsfähig.

2.2 Übertragung

Die Erkrankung kann direkt von Tier zu Tier über Gewebe und Körperflüssigkeiten, insbesondere Blut übertragen werden.

Daneben sind auch indirekte Übertragungen, z.B. über mit dem ASP-Virus kontaminierte Futtermittel, Gülle/Mist oder sonstige Gegenstände (Kleidung, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen) möglich. In Gebieten mit ASP können Tiere, die Kontakt zu infizierten Wildschweinen hatten, als belebte Überträger des Virus in Betracht kommen. Auch der Mensch kann die Infektion durch Kontakt mit infizierten Schweinen ohne anschließende ausreichende Reinigung und Desinfektion der Hände, Schuhe oder Bekleidung weitertragen.

In frischem und gefrorenem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen, Blut sowie in gepökelten oder geräucherten Schweinefleischerzeugnissen bleibt das ASP-Virus monatelang erhalten und infektiös. So können viele Ausbrüche auf eine Verschleppung des Virus in Speiseabfällen im weltweiten Reiseverkehr zurückgeführt werden. Insbesondere Schlacht-/ Speiseabfälle aus ungenügend erhitzten, virushaltigen Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen stellen eine mögliche Infektionsquelle dar. So kann unter ungünstigen Bedingungen ein beispielsweise an Parkplätzen unachtsam entsorgtes Wurstbrötchen ausreichend sein, um die Seuche ein- bzw. weiterzuschleppen.

In den afrikanischen Ursprungsländern und einigen Mittelmeergebieten kann das Virus auch über Lederzecken des Genus *Ornithodoros* übertragen werden. Diese kommen in Zentraleuropa und somit auch in Deutschland bislang nicht vor. Andere Arthropoden spielen nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Rolle.

2.3 Verbreitung

Erstmals wurde die ASP 1921 in Kenia beschrieben und ist in Afrika südlich der Sahara weit verbreitet. Dort bilden infizierte, aber klinisch unauffällige Warzenschweine das natürliche Erreger-Reservoir. In diesen Gebieten sowie auf der italienischen Insel Sardinien kommt die ASP endemisch vor. Bei dem seit 1978 auftretenden Geschehen auf Sardinien handelt es sich jedoch um einen anderen ASP-Virusstamm, der in keinem Zusammenhang mit den aktuellen Ausbruchsfällen in Europa und Asien steht.

Seit 2007 ist es zu einer schnellen Verbreitung der ASP im Kaukasusgebiet und in Russland gekommen. Ausgehend von Georgien breitete sich die Tierseuche über Armenien, Aserbaidschan und die Russische Föderation bis in die Ukraine und Weißrussland aus. Seit 2014 wurden zahlreiche Fälle von ASP bei Wildschweinen und etliche Ausbrüche bei Hausschweinen in EU-Mitgliedstaaten mitgeteilt (Abbildung 1). Neben Litauen, Polen, Lettland, Estland und Rumänien meldeten auch die Tschechische Republik, Ungarn, Belgien und zuletzt die Slowakei Fälle von ASP bei Haus- und/oder Wildschweinen.

Der Tschechischen Republik ist als bisher einzigem von der ASP-betroffenen EU-Mitgliedstaat gelungen, diese Tierseuche erfolgreich zu tilgen.

In Deutschland ist die ASP bisher noch nie aufgetreten.

Eine wöchentlich aktualisierte Übersichtskarte der ASP-Ausbrüche sowie tabellarische Übersichten der Fallzahlen werden für Europa auf der Seite des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) zur Verfügung gestellt ([↗Karte Falldarstellung](#)). Eine interaktive Darstellung der Restriktionsgebiete innerhalb Europas befindet sich auf der Seite der Europäischen Kommission ([↗Karte Restriktionsgebiete, ADNS](#)).

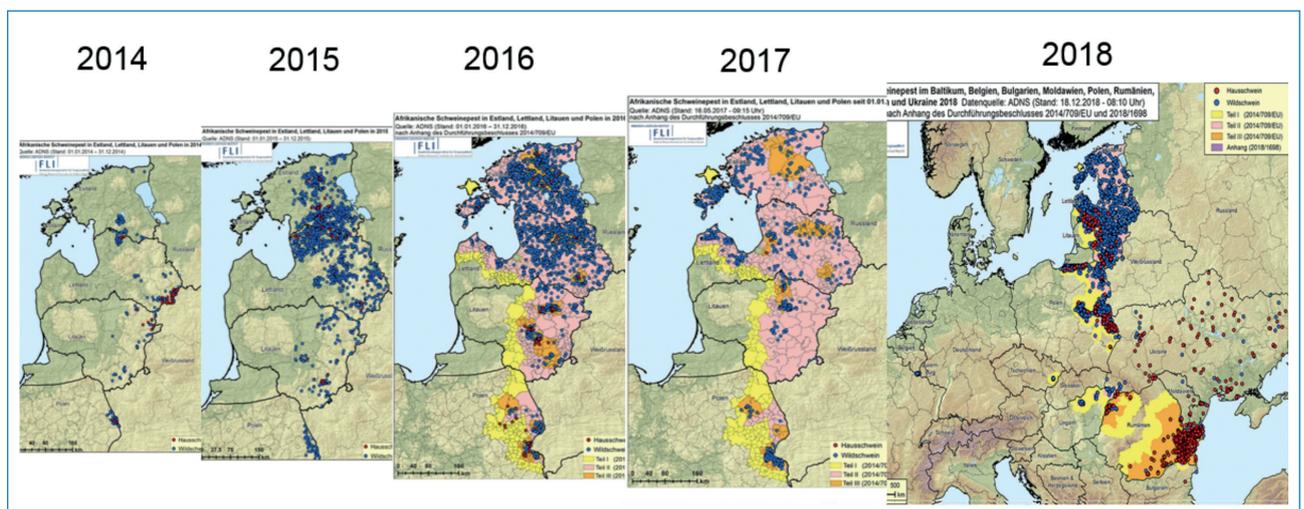


Abbildung 1: Entwicklung des ASP-Geschehens in Europa in den Jahren 2014 bis 2018 (Bildmaterial FLI)

2.4 Klinisches Bild

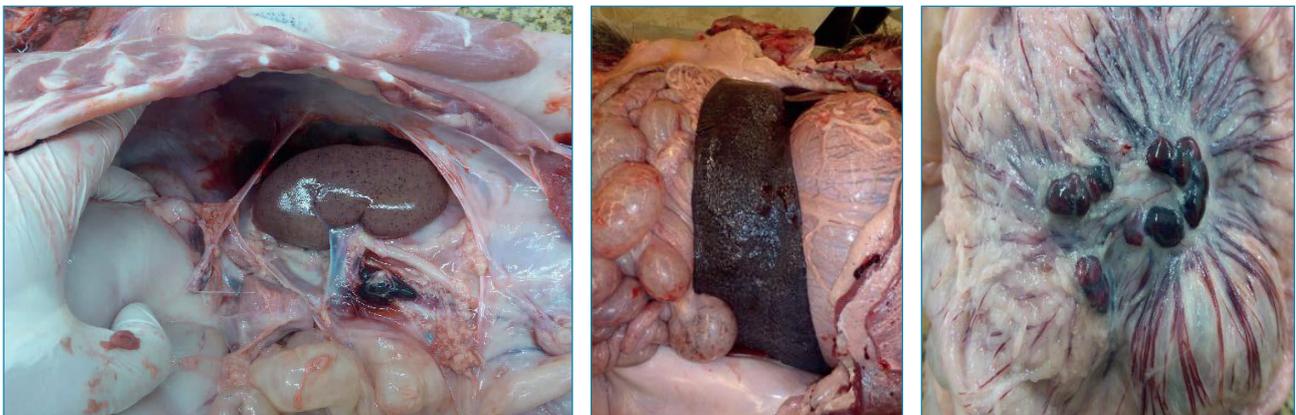
In Abhängigkeit von der Virulenz (Infektionsfähigkeit) der Virusisolate werden verschiedene Verlaufsformen (perakut, akut, subakut und chronisch) mit sehr variablen klinischen Erscheinungen beobachtet.

Bei Hausschweinen und beim europäischen Wildschwein (Schwarzwild) führt die Infektion in den meisten Fällen zu sehr schweren, aber unspezifischen Symptomen. Häufig sind Fieber, Schwäche, Fressunlust, Bewegungsstörungen und Atemprobleme, aber auch Durchfall, Blutungen aus Nase, After und/oder der Haut sowie Aborte zu beobachten. Erkrankte Tiere zeigen mitunter eine verringerte Fluchtbereitschaft oder andere Auffälligkeiten (z.B. Hautverfärbungen). Erste Krankheitssymptome treten ca. 3 bis 15 Tage nach einer Infektion auf.

Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und endet in den akuten Krankheitsverläufen innerhalb einer knappen Woche fast immer tödlich.



Abbildung 2, links: An ASP erkrankte Schweine zeigen u.a. hohes Fieber, reduzierte Futteraufnahme und suchen Wärmequellen auf (Quelle: FLI)



Abbildungen 3- 5, von links nach rechts: punktförmige Einblutungen u.a. in den Nieren; vergrößerte Milz, blutige Lymphknoten im Darmbereich (Quelle: FLI)

Jäger sollten beim Aufbrechen der Stücke auf vergrößerte „blutige“ Lymphknoten, eine vergrößerte Milz und feine, punkt- oder flächenförmige Blutungen in den Organen, der Haut oder der Unterhaut achten. Die Lunge und die Atemwege sind häufig mit Schaum gefüllt. Das Fehlen solcher Auffälligkeiten schließt nicht aus, dass es sich dennoch um Schweinepest handelt! Beim Vorliegen solcher unspezifischen Symptome ist das zuständige [VLA](#) des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu informieren.

Auf der Internetseite des [FLI](#) können Bilder mit einigen für die ASP typischen Krankheitsanzeichen und Organveränderungen abgerufen werden.

2.5 Untersuchungen auf ASP

Bei Vorliegen des Verdachts auf ASP sind die jeweiligen VLÄ der erste Ansprechpartner. Eine Übersicht der telefonischen Kontaktdaten findet sich im Anhang oder auch auf der [Homepage des LM](#).

Für die Untersuchungen im Rahmen der Früherkennung, für Ausschlussuntersuchungen sowie für die Überwachungsuntersuchungen in einem Seuchengeschehen ist in MV nach § 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsetz (TierGesGAG M-V) das LALLF die zuständige Untersuchungseinrichtung.

Für die Bestätigung des Erstausbruchs der ASP und zur weiteren Charakterisierung des Virus werden die Proben von verdächtigen Tieren durch das LALLF an das Nationale Referenzlabor für ASP am FLI weitergeleitet.

Der Nachweis der ASP erfolgt über labordiagnostische Untersuchungen. Als Untersuchungsmaterial eignen sich v.a. Blutproben (z.B. EDTA-Blut, Serum oder bluthaltige Tupfer), Organmaterial (Milz, Lymphknoten, Lunge, Tonsillen und Niere) oder auch ganze Tierkörper. Sofern keine Blut- oder Organentnahme aufgrund des hochgradigen Verwesungsgrades möglich ist, können Knochen, die die Entnahme von Knochenmark gestatten (Brustbein oder Oberschenkelknochen), eingeschickt werden. Die diagnostische Eignung ist jedoch eingeschränkt.

Die Einsendung von Untersuchungsmaterialien hat in Abstimmung mit den zuständigen VLÄ zu erfolgen. Die für die Einsendung erforderlichen Probenbegleitscheine und Tupfer können bei den VLÄ oder direkt beim LALLF bezogen werden.

Bei der Entnahme von Proben muss eine Verschleppung des Erregers unbedingt vermieden werden. Mehrwegutensilien und mehrfach verwendete Materialien bzw. Gerätschaften müssen nach jeder Probenahme unbedingt gereinigt und desinfiziert werden, um neben einer Erregerverbreitung auch falsch positive Untersuchungsergebnisse zu vermeiden. Zudem ist zu verhindern, dass durch ggf. Einwirkung von Desinfektionsmitteln auf potentielles Probenmaterial falsch negative bzw. nicht auswertbare Ergebnisse generiert werden.

Merkblätter und Hinweise zur Probenahme und zu geeignetem Probenmaterial liegen bei den jeweils örtlich zuständigen Veterinärämtern vor.

2.6 Rechtsvorschriften

Maßnahmen zur Vorbeugung vor und Bekämpfung der ASP sind v.a. im europäischen und im nationalen Recht vorgegeben.

Die wichtigsten tierseuchenrechtlichen Bestimmungen in diesem Zusammenhang sind:

EU-Recht:

- ↗ *Richtlinie 2002/60/EG des Rates zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest*
- ↗ *Entscheidung 2003/422/EG der Kommission zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest*
- ↗ *Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedsstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU*

Bundesrecht:

- ↗ *Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)*
- ↗ *Schweinepest-Verordnung*
- ↗ *Schweinepest-Monitoring-Verordnung*
- ↗ *Schweinehaltungshygieneverordnung*

Landesrecht:

- ↗ *Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V)*
- *Erlass zur Überwachung, Früherkennung und Bekämpfung der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Mecklenburg-Vorpommern*
- *Erlass zur Überwachung von im Freiland und in Auslaufhaltung gehaltenen Schweinen in Mecklenburg-Vorpommern*

Die wichtigsten jagdrechtlichen Bestimmungen in diesem Zusammenhang sind:

- ↗ *Bundesjagdgesetz*
- ↗ *Landesjagdgesetz (LJagdG M-V)*
- ↗ *Jagdzeitenverordnung (JagdZVO M-V)*
- ↗ *Nationalpark-Jagdverordnung (NLPJagdVO M-V)*
- ↗ *Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung der Afrikanischen Schweinepest auf Schwarzwild und Hausschweine in Mecklenburg-Vorpommern*

STECKBRIEF ASP	
Erreger	<i>Virus der Afrikanischen Schweinepest</i>
Wirt	<i>Haus- und Wildschweine Warzen-, Busch- und Riesenwaldschwein, Lederzecken (v.a. Afrika)</i>
Übertragung	<i>direkt über Tierkontakte, indirekt über belebte und unbelebte Vektoren</i>
Inkubationszeit	<i>meist 3 - 15 Tage (bis 45 Tage)</i>
Klinik	<i>sehr variabel, meist Krankheitsverlauf mit schweren, aber unspezifischen Symptomen und hoher Sterblichkeit</i>
Differentialdiagnose	<i>Klassische Schweinepest sehr variabel, u.a. Porzines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS), Rotlauf, Aujeskysche Krankheit, Salmonellose, Septikämien, ...</i>
Virusausscheidung	<i>alle Se- und Exkrete, insbesondere Blut</i>
Virusnachweis	<i>Blut, Milz, Tonsillen, Lymphknoten, Leber, Nieren, Knochenmark (lange Röhrenknochen)</i>
Bekämpfung	<i>Schweinepest-Verordnung, Tiergesundheitsgesetz</i>

3 Präventions- und Früherkennungsmaßnahmen in MV

3.1 Allgemeine Information

Bereits seit 2010 werden durch das Land vielfältige Maßnahmen zur Erkennung von und in Vorbereitung auf einen möglichen Eintrag der ASP nach MV durchgeführt. Diese Vorbereitungen wurden nach dem Auftreten der ASP in Polen und den baltischen Staaten im Jahr 2014 sowie mit dem Auftreten der ASP in Belgien im Jahr 2018 nochmals intensiviert.

So werden die verschiedenen Behörden und Fachverbände sowie die jeweiligen Berufs- und Interessengruppen durch das LM, das LALLF und die VLÄ mittels Fachvorträgen und in Gesprächsrunden kontinuierlich über den aktuellen Sachstand informiert sowie auf die Notwendigkeit der strikten Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen hingewiesen.

Auch erfolgen bundesweite Informationskampagnen wie bspw. die Plakatierung bzw. die Einstellung von Informationen zum sicheren Umgang mit Speiseresten in sogenannten Stelenspots (Videosäulen) an Tankstellen, Raststätten und Autobahnparkplätzen entlang wichtiger Autobahnen, entlang der Fernverkehrsstraßen sowie an Rastanlagen.

Umfassende Informationsmaterialien, u.a. für Landwirte, Jäger sowie für Reisende und Personen aus Ländern, in denen die ASP verbreitet ist, sind im Internet eingestellt. Beispielhaft seien hier die Internetseiten des FLI und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ([↗BMEL](#)) genannt.

Die für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Veterinärbehörden verfügen über ein spezielles, behördeninternes Tierseuchenbekämpfungshandbuch, in dem u.a. weitergehende Empfehlungen, Musterpräsentationen, Checklisten, Musterverfügungen und Musterablaufpläne zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen und in Hausschweinebeständen hinterlegt sind.

3.2 ASP-Monitoring

In MV wird seit dem Jahr 2011 ein Monitoring zur Früherkennung eines Eintrages der ASP durchgeführt. Dabei werden die Proben von Haus- und Wildschweinen, die routinemäßig auf Klassische Schweinepest (KSP) untersucht werden, stichprobenartig und risikobasiert auch auf ASP untersucht.

Wildschweine

Für das Monitoring bei Wildschweinen sind in MV alle krank erlegten und verendet aufgefundenen Wildschweine (einschließlich Unfallwild) sowie Wildschweine, die beim Aufbruch Auffälligkeiten zeigen, die auf Schweinepest hindeuten könnten, virologisch auf KSP und ASP zu untersuchen.

Ergänzend zur Abklärung dieser sogenannten Indikatortiere werden in MV gesunde erlegte Wildschweine ebenfalls stichprobenartig auf ASP untersucht.

Aktuell liegt der Schwerpunkt der ASP-Früherkennung beim Wildschwein besonders auf der Ausschlussdiagnostik der angeführten Indikatortiere, welche durch die Jagdausübungsberechtigten dem jeweils zuständigen VLA zu melden sind. Dieses legt daraufhin das weitere Vorgehen zur Probenahme und zum Verbleib des Wildtierkörpers fest.

Aufgrund der großen Bedeutung der Indikatortiere im Zusammenhang mit einer möglichst frühzeitigen Feststellung der ASP im Land wird seit dem 1. Dezember 2017 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro an private Jagdausübungsberechtigte für die Bereitstellung von Proben dieser Tiere zur Untersuchung gezahlt.

Hausschweine

Für das Monitoring bei Hausschweinen werden in MV alle Proben, die differentialdiagnostisch auf KSP abzuklären sind, auch auf ASP untersucht.

Dies trifft z.B. auf Sektionsproben mit entsprechenden vorberichtlichen Angaben oder auffälligen Befunden, Proben zur Abklärung therapieresistenter oder gehäuft fieberhafter Krankheitsgeschehen, Proben aus unklaren oder gehäuften Verendungs-, Umrausch- oder Abortgeschehen sowie auch auf solche Proben zu, die zum Schutz vor bzw. zur Abklärung von anzeigepflichtigen Tierseuchen genommen und zur Untersuchung an das LALLF eingesandt werden.

3.3 Biosicherheit in Schweinehaltungen

Für Schweine haltende Betriebe, die Schweine zu Zucht- oder Mastzwecken halten, gilt die Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV). Die Einhaltung der Verordnung dient zur Risikominimierung des Eintrages von ansteckenden Krankheiten wie der Schweinepest in Schweinehaltungen.

Die einzuhaltenden bzw. umzusetzenden Maßnahmen richten sich nach der Größe und der Art des Betriebes und umfassen u. a. folgende Bereiche:

- bauliche Voraussetzungen
- Betriebsabläufe
- Biosicherheit
- Ausstellung und Einstallung von Schweinen; Absonderung
- Reinigung und Desinfektion
- Beseitigung von tierischen Nebenprodukten wie Dung und flüssige Abgänge

Die Maßnahmen der SchHaltHygV hat das BMEL in einer grafischen Übersicht zusammengefasst. Diese kann über die [Homepage des BMEL](#) heruntergeladen sowie als Broschüre oder Stallposter kostenfrei bestellt werden.

3.4 Maßnahmen im Jagdbereich

ASP-Maßnahmenpaket - Bestandsreduzierung, Früherkennung, Biosicherheit

Um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern und die Tierseuche erfolgreich tilgen zu können, ist es notwendig, den Aufbau potenzieller Infektionsketten zwischen den empfänglichen Tieren möglichst nicht entstehen zu lassen. Hierfür muss der Wildschweinebestand wirksam und nachhaltig reduziert werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde in MV ein umfangreiches Paket an ASP-Jagdmaßnahmen beschlossen (*Eckpunkte Maßnahmenpaket* [[Pressemitteilung LM vom 15.11.2017](#)]). Wesentlicher Bestandteil dieses Maßnahmenpaketes ist die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Schwarzwildabschüsse und revierübergreifende Jagdhundeinsätze.

Diese Aufwandsentschädigungen sollen pauschal den Mehraufwand für den jagdlichen Einsatz der Jäger und Jagdhunde sowie die möglichen Mindereinnahmen durch den Preisverfall aufgrund höheren Wildbretaufkommens abdecken.

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen seit dem 1. Oktober 2017 dürfte maßgeblich dazu beigetragen haben, im Jagdjahr 2017/18 in MV mit insgesamt 86.949 Stück Schwarzwild das bislang höchste Streckenergebnis beim Schwarzwild erreicht zu haben. Auch im Jagdjahr 2018/19 wurde mit 73.177 erlegten Stück Schwarzwild ein überdurchschnittliches Streckenergebnis erzielt. Beide Jahresstreckenergebnisse liegen damit über dem vorangegangenen Jahresdurchschnittsergebnis von 60.000 Stück. Die hohen Eingriffe in den Wildschweinebestand der letzten beiden Jagdjahre zeigen somit erste Erfolge.

Die für Wildschweine optimalen Witterungs- und Nahrungsbedingungen der letzten Jahre, insbesondere die sogenannten Mastjahre lassen weitaus höhere Zuwachsprozente erwarten als sonst üblich. Aus fachlicher Sicht bedarf es daher weiterer Jahre drastischer Bestandsreduktion, um den Wildschweinebestand wirksam zu reduzieren.

Vor diesem gesamten Hintergrund sowie der sich verschärfenden ASP-Situation in den Nachbarstaaten wurde 2019 beschlossen, dass das Programm der Gewährung von Aufwandsentschädigungen für den Schwarzwildabschuss und für revierübergreifende Schwarzwild-Drückjagden in den kommenden Jahren in erweiterter Form fortgesetzt wird.

Das Programm stützt sich nun auf die folgenden drei Säulen:

Erste Säule: Bestandsreduzierung

Zweite Säule: Früherkennung

Der Früherkennung eines ASP-Eintrags (passives Monitoring) kommt größte Bedeutung zu. Maßgeblich ist hier das Fallwild. Es besteht bislang eine zu große Diskrepanz zwischen der Anzahl von Totfunden laut Jagdstatistik und der tatsächlich zur ASP-Abklärung eingesendeten Proben von solchen Stücken.

Dritte Säule: Biosicherheit

Möglichkeit zur Entsorgung von gefallenem Wildschweinen in vom Land gestellten Konfiskatbehältern. Die Beseitigung von Fallwild stellt eine freiwillige Leistung der Jagd ausübenden dar. Solange kein Verdacht auf eine Seuche bei Wildtieren besteht, besteht aus rechtlicher Sicht keine Beseitigungspflicht und die Tierkörper dürfen im Wald verbleiben. Den Jagd ausübenden soll hiermit die Möglichkeit der kostenfreien Entfernung solcher gefallenem Tierkörper/-teile aus ihren Revieren gegeben werden.

Die Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt:

- 25 Euro für die Bereitstellung von Probenmaterial von Fallwild zur Untersuchung auf ASP. Der Fund von Fallwild und der weitere Umgang mit diesen Stücken sowie die Probenahme haben in Abstimmung mit den zuständigen VLÄ zu erfolgen und richten sich nach deren Vorgaben.
- 25 Euro für jedes in MV gesund erlegte Stück Schwarzwild aller Altersklassen („Pürzelprämie“).
- Voraussetzungen: schriftlicher Antrag, erste Durchschrift des Wildursprungsscheines sowie Pürzel des erlegten Stückes.
- 50 Euro für jedes gefundene Stück Fallwild, Unfallwild oder krank erlegte Stück Schwarzwild und dessen Beseitigung.
- Voraussetzungen: schriftlicher Antrag, zweite Durchschrift des Wildursprungsscheines, Bereitstellung von Probenmaterial sowie die (für den Jagd ausübenden kostenlose) Beseitigung des Tierkörpers in Konfiskatbehältern beim Forstamt / Nationalparkamt unter Verwendung von in jeder Revierförsterei erhältlichen Maisstärkesäcken.
- 35 Euro für jeden Einsatztag eines brauchbaren Jagdhundes bei einer revierübergreifenden Anstich-Drückjagd in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar.
- Voraussetzungen: schriftlicher Antrag sowie Brauchbarkeitsnachweis.

Die getroffenen ASP-Jagdmaßnahmen werden einer jährlichen Bewertung im Hinblick auf ihre Effizienz unterzogen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung besteht jedoch nicht.

Weitere Maßnahmen

Weitere jagdliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der ASP ergriffen wurden, sind:

- Koordinierung revierübergreifender Drückjagden durch die Forst- und Nationalparkämter,
- Erhöhung der Anzahl von Ansitz-Drückjagden auf Schwarzwild,
- Unterlassen von Freigabebeschränkungen auf gemeinschaftlichen Jagden mit Ausnahme der geschützten Muttertiere,
- Zulassung von Ausnahmen von Beschränkungen der Jagdausübung in Schutzgebieten,
- Verzicht auf Standgelder und Jagdbetriebskosten bei Jagdbeteiligungen in den Forstämtern für Ansitz-Drückjagden mit dem Schwerpunkt Schwarzwild,
- Möglichkeit der unentgeltlichen Abgabe von Frischlingen an Erleger oder Jagdhelfer durch die FoÄ und NPÄ,
- Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen Jäger/Landwirte zwecks gegenseitiger Unterstützung,
- Förderung des Betriebes tierschutzgerechter Schwarzwildfänge
- Vorgabe von Mindestabschüssen für das Schwarzwild für jeden Jagdbezirk
- Zulassung weiterer Ausnahmen von den sachlichen Jagdverboten
- Förderung der Prädatorenbejagung

4 Vorbereitung auf einen ASP-Eintrag in die Wildschweinpopulation

4.1 Arbeits- und Sachverständigengruppe, Landeskrisiszentrum

Im LM wurden zwei behörden- und fachgebietsübergreifende Arbeitsgruppen mit dem Ziel einberufen, Vorbereitungsmaßnahmen sowie Bekämpfungsstrategien für den Fall des ASP-Eintrages nach MV zu entwickeln und abgestimmte Maßnahmen, soweit dies möglich ist, bereits jetzt umzusetzen.

Es handelt sich hierbei um die Arbeitsgruppen

- „ASP-Vorbeugung“ unter Federführung des Staatssekretärs des LM
- „ASP-Bekämpfung“ unter Federführung des Landestierarztes

Die AG „ASP-Bekämpfung“ setzt sich aus Vertretern aller Veterinärbehörden des Landes, Vertretern aus dem Jagdbereich sowie anlassbezogen weiteren Fachexperten zusammen. Sie erstellt u.a. Empfehlungen und stimmt Handlungsanweisungen für den Fall des Eintrags der ASP nach MV ab.

Sowohl das LM als auch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte müssen nach dem Tiergesundheitsgesetz Tierseuchenbekämpfungszentren für den Fall des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche vorhalten und im Ausbruchfall einrichten. Das beim LM eingerichtete Landeskrisenzentrum (LKZ) koordiniert sämtliche im Rahmen der Bekämpfung von Tierseuchen durchzuführende Maßnahmen. Es arbeitet eng mit den lokalen Behörden bzw. den Kreiskrisenzentren (KKZ) bei den Landräten der Landkreise und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte zusammen und hält ständigen Kontakt zum Nationalen Krisenzentrum beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie zu den Bundesländern.

Das LM setzt für den Fall des Ausbruchs der ASP bei Wildschweinen eine zentrale Sachverständigen-Gruppe gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG ein, die das LKZ in allen epidemiologischen, jagdlichen und wildbiologischen Fragestellungen berät und bei der Bewertung der Seuchelage sowie bei der Festlegung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unterstützt. Die Sachverständigen-Gruppe setzt sich aus den Vertretern der AG ASP Bekämpfung sowie weiteren Fachexperten (z.B. aus den Bereichen Jagd, Forst, Landwirtschaft, Biologie und Epidemiologie) zusammen. Die Leitung der Sachverständigen-Gruppe liegt beim LM.

4.2 Darstellung der Schwarzwildstrecken und -risikogebiete im TSN

Die Darstellung der Schwarzwildstrecke im Krisenfallverwaltungsprogramm des Tierseuchen-Nachrichtensystems (TSN/KVP) basiert auf einem Mittelwert zurückliegender Jagdjahre und wird auf die aktuellen Zuwächse hochgerechnet. Sie kann auf Gemeindeebene und nach Größenordnung abgebildet und so bei der Festlegung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Genauere Streckendaten erfordern eine digitalisierte Erfassung der Jagdstrecke. Diese befindet sich derzeit noch in einer Testphase. Eine landesweite Umsetzung ist zeitnah vorgesehen.

Auf der Grundlage von Landnutzungsdaten wurden Futterquellen und Habitate (Einstands- und Rückzugsgebiete) für Wildschweine ermittelt und saisonabhängig gewichtet. Auf diesem Weg konnten auf Gemeindebasis mögliche „Risikogebiete“, in welchen mit einem vermehrten Vorkommen von Wildschweinen zu rechnen ist, identifiziert werden.

Den VLÄ stehen diese Informationen als Bilddatei und als sogenannte Projektdateien (Karte und weiterführende Daten) in TSN/KVP zur Verfügung und können sowohl für die Festlegung von ASP-Restriktionsgebieten als auch für Maßnahmen der Seuchenvorsorge bzw. -bekämpfung herangezogen werden. In regelmäßigen Abständen erfolgt eine Aktualisierung der Daten.

Tierseuchen-Nachrichtensystem (TSN)

Bundesweit werden seit Mitte der 1990er der Verdacht, die Feststellung sowie das Erlöschen von melde- und anzeigepflichtigen Tierseuchen im Tierseuchen-Nachrichtensystem (TSN) erfasst. Den Veterinärbehörden bietet dieses System die Möglichkeit, sich über die aktuelle Tierseuchensituation zu informieren. Des Weiteren dient dieses System u.a. auch der bundesweit einheitlichen Lagedarstellung und kann als Informationsplattform genutzt werden. Neben dieser Online-Variante steht den Veterinärbehörden auch das sogenannte Krisenfallverwaltungsprogramm (TSN/KVP) zur Verfügung. Dieses ermöglicht im Seuchenfall, sämtliche tierseuchenrechtliche Maßnahmen zu planen und zu dokumentieren, die Gesamtzusammenhänge im Blick zu behalten und so eine effiziente Tierseuchenbekämpfung durchzuführen.

4.3 Vorbereitungen für den Erstausbruch

Durch das Land und die Landkreise wurden bereits diverse Maßnahmen in Vorbereitung auf einen möglichen ASP-Eintrag eingeleitet bzw. umgesetzt. Hierzu gehören unter anderem:

Sanierung bzw. Errichtung von Wildsammelstellen

Finanzmittel in Höhe von insgesamt 300 T€ wurden den Landkreisen und der kreisfreien Stadt Rostock zur Verfügung gestellt, um die Errichtung und/oder Sanierung von Wildsammelstellen bzw. die Beschaffung von entsprechenden Funktionalcontainern zu unterstützen. Die Optimierung des Wildsammelstellennetzes im Land soll die notwendige Trennung der Wildschweine vom übrigen Wild im Tierseuchenfall gewährleisten. Hierfür müssen die VLÄ, in deren Zuständigkeit diese Aufgabe liegt, das Netz der Wildsammelstellen und Anlieferungsorte für Untersuchungsmaterialien wie Blutproben so festlegen, dass der Anlieferungsweg für die Jagdausübungsberechtigten im Seuchenfall zumutbar bleibt. Dieses Netz muss separat zu den auf die „normale“ Jagd ausgerichteten Wildsammelstellen bestehen, auch um eine Virusverschleppung zu vermeiden.

Beschaffung eines Elektrozaunes

Für den Fall des singulären Eintrags der Tierseuche zeigen die Erfahrungen anderer Mitgliedsstaaten, dass bei einem frühzeitigen Erkennen der ASP die Errichtung einer räumlichen Sperre zielführend sein kann, um die Infektionsmöglichkeiten gesunder Wildschweine zu minimieren. Gleichzeitig verhindert eine physische Barriere das Abwandern der empfänglichen Tiere, ermöglicht eine Durchseuchung des Bestandes im eingezäunten Bereich und erlaubt letztlich eine gezielte und effektive Fallwildsuche innerhalb eines definierten Gebietes.

Um bei einem singulären Eintrag der ASP ins Land entsprechende Maßnahmen zeitnah in die Wege leiten zu können, hat MV für die Umzäunung eines Kerngebietes Materialien zum Aufbau eines dreireihigen Elektrolitzenzaunes mit einer Gesamtlänge von 50 km beschafft. Dieses ist zentral auf den Liegenschaften des LALLF eingelagert und kann im Bedarfsfall durch die VLÄ abgerufen werden.

Die im Zusammenhang mit dieser Maßnahme entstehenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten einschließlich der Kostentragung sind in Form einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Land und den Landkreisen/der kreisfreien Stadt Rostock bzw. mit der Landesforstanstalt M-V festgelegt worden.

Etablierung eines Sammel- und Entsorgungssystems für Wildschweine

Gemeinsam mit der SecAnim® GmbH, dem in MV mit der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten beauftragten Unternehmen, wurde ein hygienegerechtes Sammel- und Entsorgungssystem von Wildschweinen im Tierseuchenfall initiiert. Dieses beinhaltet korrosions- und witterungsbeständige Behälter sowie ein dazugehöriges Spezialfahrzeug, welche ausschließlich im Seuchengebiet eingesetzt werden. Im Gegensatz zum bisherigen Entsorgungssystem erfolgt der Austausch der Behälter in den erforderlichen Abständen durch bei der SecAnim gereinigte und desinfizierte Behälter.

Für MV wird mit der Installation dieses Austauschsystems eine tierseuchenhygienisch sichere Entsorgung von Tierkörpern im Tierseuchenfall etabliert.

Einberufung von Arbeitsgruppen im Jagd- und Veterinärbereich

Die Arbeitsgruppen wurden unter Kapitel 4.1 vorgestellt.

Tierseuchenübungen

In Vorbereitung auf die Bekämpfung der ASP und anderer gefährlicher Tierseuchen finden kontinuierlich praktische Tierseuchenübungen statt. Dabei werden im Rahmen dieser fiktiv angenommenen Tierseuchenausbrüche die Durchführung von Maßnahmen im Seuchen- oder Kontaktbetrieb sowie die Anordnung und Sicherstellung der Maßnahmen in den Restriktionszonen geübt.

Im Modulsystem werden beispielsweise die umgehende und effektive Kommunikation mit allen Beteiligten, die Anordnung und Absicherung von Sperraktionen, der Aufbau von Desinfektionsschleusen, die Probenentnahme und der -versand oder auch die (simulierte) Durchführung von Tötungsaktionen und die Beseitigung der Tierkörper geprobt. In diese Tierseuchenübungen sind in Abhängigkeit des geplanten Übungsumfanges neben den für Tierseuchenbekämpfung auch regelmäßig die für Jagd und Katastrophenschutz zuständigen Behörden aller Verwaltungsebenen des Landes eingebunden.

Während diese Szenarien sich meist auf einen Landkreis / eine Stadt beschränken, finden auch regelmäßig Übungen, die landkreis-, bundesland- oder auch mitgliedstaatenübergreifende Tierseuchenausbrüche simulieren, statt. Beispielhaft seien hier die landesweite ASP-Tierseuchenübung im Jahr 2017 unter Einbeziehung aller Veterinärbehörden des Landes, der Katastrophenschutz- und Jagdbehörden und unter Leitung des LKZ bzw. des interministeriellen Führungsstabes (ImFüSt) im Innenministerium sowie die Mitgliedstaaten übergreifende ASP-Kommunikationsübung mit der Republik Polen im Jahr 2018 genannt.

Zudem erfolgt die kontinuierliche Schulung - online, zentral und vor-Ort - im Umgang mit dem Krisenfallverwaltungsprogramm (TSN/KVP®).

Übersicht zu den ASP-Präventivmaßnahmen des Landes (Auszug)

Früherkennung durch ASP-Monitoring bei Haus- und Wildschweinen

Tierseuchenübungen / Krisenmanagement

Einrichtung von Arbeits- und Sachverständigengruppen

ASP-Maßnahmenpaket: Bestandsreduzierung Wildschweine

Beschaffung eines Elektrozauns und Abschluss einer Rahmenvereinbarung

Sanierung / Errichtung von Wildsammelstellen

Änderung tierseuchen- und jagdrechtlicher Bestimmungen

Öffentlichkeitsarbeit einschl. Schulungen, Fachveranstaltungen etc.

5 Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen

5.1 Ablauf

Den Rahmen der ASP-Bekämpfung bilden die einschlägigen Rechtsvorschriften (siehe Kapitel 2.5). Für die Umsetzung stehen den VLÄ u.a. die auf dieser Basis gemeinsam erarbeiteten Handlungsempfehlungen zur Verfügung.

Die in den nachfolgenden Kapiteln grob skizzierten Abläufe beruhen auf diesen Dokumenten.

Die Restriktionsgebiete und die darin umzusetzenden Maßnahmen und Verbote werden in einem Seuchengeschehen durch die jeweils örtlich zuständigen VLÄ in Abstimmung mit der Sachverständigengruppe festgelegt und per Verfügung der Öffentlichkeit bzw. den betroffenen Einzelpersonen / Personengruppen bekannt gemacht.

5.2 Erste Maßnahmen

Wird der Verdacht oder der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein festgestellt, so werden durch die VLÄ in Abstimmung mit dem LM und dem LALLF zunächst folgende Maßnahmen eingeleitet:

- Verifizierung (inkl. Koordinatenerfassung), Aufsuchen und Sicherung des Fund-/ Erlegungsortes
- Einleitung erster tierseuchenrechtlicher und jagdlicher Maßnahmen
- Einleitung epidemiologischer Ermittlungen zur Feststellung der Eintragsursache und einer möglichen Seuchenverschleppung
- Aktivierung des Landeskrisiszentrums
- Aktivierung des Kreiskrisiszentriums im betroffenen Landkreis
- Information aller betroffenen Behörden im Land sowie Mitteilung an die anderen Bundesländer und den Bund
- Vorbereitung der Sitzung der Sachverständigengruppe zur Festlegung von ersten Restriktionsgebieten und Maßnahmen

Für eine strukturierte Bearbeitung dieser Maßnahmen steht den Behörden ein Ablaufplan in Form einer Checkliste zur Verfügung.

5.3 Epidemiologische Ermittlungen

Die epidemiologischen Ermittlungen werden mit dem Ziel durchgeführt, Ursachen des ASP-Eintrags festzustellen, die Wege einer möglichen Virusverschleppung zu ermitteln sowie die Seuchensituation im Wildschweinebestand zu bestimmen.

Hierfür ist u.a. die genaue Erfassung der Abschuss- oder Fundstellen von auf ASP positiv untersuchten Wildschweinen unter Mithilfe des Finders bzw. Erlegers dieser Tiere und ggf. weiterer Personen von großer Bedeutung. Für die Erfassung der wesentlichsten Informationen liegt den Behörden ein Fragebogen vor.

Auch auf Basis der hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden die tierseuchenrechtlichen und jagdlichen Maßnahmen veranlasst bzw. entsprechend angepasst.

5.4 Aktivierung der Krisenstrukturen im Land

Mit Feststellung der ASP im Land wird das beim LM eingerichtete Landeskrisiszentrum aktiviert. Das LKZ und die Kreiskrisiszentriums (KKZ) arbeiten mit den Jagdbehörden, Jagdvereinigungen, Jagdausübungsberechtigten ungeachtet der Organisations- bzw. Eigentumsform der Jagd, Wildbiologen, den berührten Wirtschaftsorganisationen und Naturschutzorganisationen zusammen. Im Fall des Auftretens der ASP in MV wird die zentrale Sachverständigengruppe einberufen (siehe Kapitel 4.1)

Des Weiteren kann auf der Grundlage des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG M-V) und des Erlasses des Innenministeriums über „Grundsätze für die Zusammenarbeit der Ministerien bei beson-

deren Gefährdungslagen, Katastrophen, Krisen und im Verteidigungsfall“ bei Ausbruch von Tierseuchen wie der ASP der Interministerielle Führungsstab (ImFüSt) beim Ministerium für Inneres und Europa einberufen werden, wenn zur Abwehr oder Bekämpfung eines außergewöhnlichen Ereignisses eine ressortübergreifende Zusammenarbeit erforderlich ist.

5.5 Restriktionsgebiete nach Schweinepest-Verordnung

Ist der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle als gefährdetes Gebiet und ein Gebiet um das gefährdete Gebiet als Pufferzone fest. Soweit dies zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, kann ein Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festgelegt werden.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete sind die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, das Vorhandensein natürlicher Grenzen sowie die Überwachungsmöglichkeiten ebenso zu berücksichtigen wie die Ergebnisse der epidemiologischen Ermittlungen und vorhandene Untersuchungsergebnisse.

Die Grenzen der Restriktionsgebiete sollten dabei stets nachvollziehbar, überwachbar und beschreibbar sein.

Gefährdetes Gebiet

Im Unterschied zu der ASP bei Hausschweinen gibt weder das europäische noch das nationale Recht Mindestradien für das gefährdete Gebiet vor.

Die AG ASP Bekämpfung empfiehlt für das gefährdete Gebiet einen Radius von ca. 10 km um die Abschuss- oder Fundstelle.

In Abhängigkeit verschiedener Kriterien wie bspw. der Lage der Abschuss- oder Fundstelle in Bezug auf land-/forstwirtschaftliche Strukturen, der Jahreszeit, der Wildschweindichte im Bereich etc. kann eine risikobasierte Erweiterung oder auch Verkleinerung des Gebietes erfolgen. Die Gebietsgröße darf 200 km² (~ 8 km Radius) dabei nicht unterschreiten.

Den Veterinärbehörden steht ein Kriterienkatalog zur Verfügung, welcher u.a. die oben genannten Punkte berücksichtigt.

Kerngebiet

Soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde einen Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Ebenso ist für das Kerngebiet kein Mindestradius vorgegeben.

Kriterien, die bei der Einrichtung eines Kerngebietes zugrunde gelegt werden, sind u.a.:

- die räumliche Ausdehnung des Seuchengeschehens,
- die Möglichkeit der Abgrenzbarkeit der Wildschweinepopulation durch bestehende oder künstlich

- zu errichtende Barrieren wie z. B. durch einen Zaun,
- Kriterien, die dafür sprechen, dass die Wildschweine im Kerngebiet verbleiben (z. B. Nahrungshabitat oder Winterhabitat in abgegrenzten Waldgebieten),
- Möglichkeiten, die Wildschweine in diesem Gebiet zu halten (z. B. durch Ernteverbote usw.).

Das Gebiet ist dabei so zu bemessen, dass besondere Maßnahmen wirksam durchgeführt werden können. Von der AG ASP Bekämpfung wird für das Kerngebiet ein Radius von 3 bis 5 km um die Abschuss- oder Fundstelle als Orientierungswert empfohlen.

Pufferzone

Die Pufferzone ist ein Gebiet, welches sich an das gefährdete Gebiet anschließt und als seuchenfrei anzusehen ist.

In diesem Gebiet werden intensive Maßnahmen zur Erkennung einer eventuellen Seuchenverschleppung durchgeführt.

Für die Festlegung der Pufferzone gibt es ebenfalls keinen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestradius. Die AG ASP Bekämpfung empfiehlt eine Ausdehnung von ca. 10 km um das gefährdete Gebiet (d. h. insgesamt ca. 20 km Radius, ausgehend vom Fund-/Erlegungsort).

Der Kriterienkatalog für die Einrichtung des gefährdeten Gebietes kann auch bei der Einrichtung der Pufferzone angewendet werden.

5.6 Maßnahmen, um Wildschweine im Kerngebiet zu halten

In Abhängigkeit von der Struktur des betroffenen Gebietes, dem generellen Vorkommen von Wildschweinen in diesem Gebiet, den jahreszeitlich bedingten Aufenthaltsorten der Wildschweine sowie der Ausbreitung der Seuche zum Zeitpunkt der Feststellung kann eine Umzäunung einen Wildwechsel wirksam unterbinden. Ob diese Möglichkeit zur lokalen Begrenzung des Seuchengeschehens eine wirkungsvolle Handlungsoption darstellt und zur Anwendung kommt, wird durch die Sachverständigen beurteilt und gemeinsam festgelegt.

Zur Umsetzung dieses Zieles stehen unterschiedliche Mittel zur Verfügung. Ein Mittel zur schnellen Abgrenzung des Kerngebietes ist die Errichtung von Elektrozäunen. Aus diesem Grund hat das Land bereits Material für 50 km Elektrozaun für den ASP-Fall sowie Zaunmaterial zu Übungs- und Schulungszwecken beschafft (siehe Kapitel 4.7). Dieser Zaun kann bei Bedarf durch Duftzäune ergänzt werden. Auch bereits bestehende Zaunanlagen, z. B. an Autobahnen, oder natürliche Hindernisse können hierbei genutzt werden.

Der genaue Trassenverlauf des Zaunes wird durch die örtlich zuständige Veterinärbehörde bestimmt und wird in Abhängigkeit von der sich ergebenden epidemiologischen Situation einen Zeitraum von mehreren Wochen in Anspruch nehmen.

In Abhängigkeit von der Errichtung und der Dauer des Bestehens einer Umzäunung sowie der Jahreszeit kann in einem Kerngebiet bzw. im gefährdeten Gebiet die Kirtung oder auch die Fütterung strategisch eingesetzt werden, um Wildschweine von der Abwanderung in andere Gebiete abzuhalten und ggf. eine gezielte Bejagung der Wildschweine zu ermöglichen. Da Fütterungen von Wildschweinen ansonsten grundsätzlich verboten sind, darf dies nur nach erfolgter Zustimmung der Behörde erfolgen.

5.7 Fallwildsuche und -meldung

Verendet aufgefundene Wildschweine machen laut statistischen Erhebungen rund 4,5 Prozent der Jagdstrecke aus. Dieses Fallwild bleibt unabhängig von der Witterung sehr lange infektiös und stellt eine mögliche Ansteckungsquelle für andere Wildschweine dar. Daher ist Fallwild, insbesondere im gefährdeten Gebiet und dem ggf. eingerichteten Kerngebiet, sofort – auf jeden Fall nach vorliegendem ASP-positivem Untersuchungsergebnis – zu bergen und unschädlich zu beseitigen.

Allgemeine Festlegungen zu Art und Umfang einer effektiven Fallwildsuche sind Teil der Abstimmungen innerhalb der Sachverständigengruppe. Für die Organisation und die Durchführung sind die zuständigen Vor-Ort-Behörden verantwortlich. Demgemäß sind Fallwildsuchen im Vorfeld mit der zuständigen Behörde abzustimmen und die Ergebnisse dieser Kontrollen zu dokumentieren.

In der Anfangsphase des Geschehens werden großflächige Suchaktionen mit revierfremden Personen als nicht sinnvoll erachtet, da eine zu große Beunruhigung der Tiere bei vergleichsweise geringem Auffinderfolg zu befürchten steht. Vielmehr wird das gezielte Aufsuchen von bekannten Rückzugsorten und Einstandsgebieten der Wildschweine durch den Jagd ausübungs berechtigten, weitere Jäger oder ortskundige Personen empfohlen.

Die Möglichkeiten zur Anordnung einer Fallwildsuche und -bergung, ggf. auch gegen den Willen des Revierinhabers/Jagd pächters, sind in der Schweinepest-Verordnung geregelt.

Wird ein totes Wildschwein durch den im Revier jagdlich eingebundenen Personenkreis oder durch unbeteiligte Dritte aufgefunden, so müssen diese das zuständige Veterinäramt über den Fund und die Fundstelle umgehend informieren. Der Finder muss eine möglichst präzise Angabe über den Fundort, im besten Fall die GPS-Koordinaten, mitteilen, so dass der Kadaver wiedergefunden werden kann.

Die Erfassung und Übermittlung des Fundortes kann unter Verwendung einfacher Smartphones oder über eine zentrale Rufnummer der zuständigen VLÄ erfolgen.

Die technische Ausstattung zur Ermittlung der Koordinaten wird im Ausbruchsfall durch die VLÄ bereitgehalten bzw. den mit der Fallwildsuche beauftragten Personen zur Verfügung gestellt.

5.8 Bergung von Fallwild

Die Bergung von Fallwild erfolgt nur in Abstimmung und nach den Vorgaben der zuständigen Veterinärbehörde.

Sowohl der Fundort als auch der Tierkörper werden durch vom Veterinäramt beauftragte Personen in Augenschein genommen. Sofern möglich, ist das Fallwild umgehend und unter Beachtung seuchenhygienischer Anforderungen zu bergen, um eine potentielle Weiterverbreitung der ASP zu verhindern.

Die Bergung des Fallwildes erfolgt durch das zuständige VLA oder durch mit dieser Aufgabe beauftragte Personen nach näherer Anweisung und vorheriger Schulung im Umgang mit infiziertem Fallwild. Ein möglicher Personenkreis zur Durchführung der Bergung sind bspw. Mitarbeiter von Bauhöfen betroffener Gemeinden. Dabei sind Personen mit Kontakt zu Schweinehaltungen von der Bergung auszuschließen.

Für die Ausstattung der „Bergeteams“ sind die VLA zuständig und stellen entsprechende Materialien und Gerätschaften zur Verfügung.

Der Transport des Kadavers vom Fundort bis zu der von dem VLA bestimmten Stelle (Kadaver-Sammelplatz, Konfiskatbehälter etc.) hat in auslaufsicheren Behältern zu erfolgen. Bei dem Transport der Tierkörper ist die Allgemeinverfügung Nr. D/BAM/ADR, Az. 3.12/303 780 (Zulassung der Beförderung auf der Straße von tierischen Stoffen, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie mit dem Virus der ASP infiziert sind) der Bundesanstalt für Materialforschung und Prüfung zu beachten.

5.9 Beprobung und Entsorgung von Fallwild

Jedes gefundene Stück Fallwild ist dem zuständigen VLA zu melden. Eine Übersicht der telefonischen Kontaktdaten der VLÄ findet sich u.a. auf der [Homepage des LM](#).

Die VLÄ legen die weiteren Abläufe hinsichtlich der Beprobung (siehe Kapitel 2.4) und der Entsorgung der Tierkörper fest. Für diese Tätigkeiten können sich die VLÄ entsprechend geschulter Dritter bedienen.

Das in den eingerichteten Restriktionsgebieten aufgefundene Fallwild wird nach erfolgter Probenahme in speziellen Konfiskatbehältern zu dem für den Einzugsbereich MV mit der Beseitigung beauftragten Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte verbracht und dort unschädlich beseitigt.

5.10 Beprobung von erlegten Wildschweinen

Jedes im gefährdeten Gebiet und in der Pufferzone erlegte Wildschwein muss auf ASP untersucht werden. Daher ist von jedem erlegten Stück eine Probe zu entnehmen.

Nähere Auskunft zu den Modalitäten der Probenahme und Probenannahme kann bei den VLÄ und dem LALLF eingeholt werden.

5.11 Jagdliche Maßnahmen

Besondere jagdliche Maßnahmen in den Restriktionsgebieten sollen die Möglichkeit der Weiterverbreitung des Erregers in der Wildschweinpopulation verhindern oder zumindest erschweren. Dazu ist eine signifikante Reduktion der Wildschweinbestände in und um das Seuchengebiet (gefährdetes Gebiet) erforderlich. Die Benennung einer konkreten Größe, um die der Bestand zu reduzieren ist, ist nicht zu empfehlen, da weder die Ausgangspopulation noch der Erfolg der Maßnahmen absolut messbar sind.

5.11.1 Mögliche Maßnahmen nach Schweinepest-Verordnung

Die Schweinepest-Verordnung sieht Regelungen in den Restriktionszonen für die Jagd und den Umgang mit erlegtem Wild und Fallwild sowie weitere, die Jagd betreffende Maßnahmen vor. Die zuständige Behörde ist zur Umsetzung dieser Regelungen verpflichtet, hat jedoch in bestimmten Fällen die Möglichkeit, ein Ermessen auszuüben. Dies ist z. B. bei der Anordnung einer verstärkten Bejagung und der Verpflichtung zur Fallwildsuche der Fall. Die Jagdausübungsberechtigten sind in jedem Fall verpflichtet, den Anordnungen der zuständigen Behörde Folge zu leisten.

5.11.2 Empfehlungen zu jagdlichen Maßnahmen

Basierend auf den derzeitigen Erkenntnissen und der Rechtslage empfiehlt die AG ASP-Bekämpfung grundsätzlich folgendes Vorgehen:

Anfangsphase nach Feststellung der ASP (Jagdruhe)

Im gefährdeten Gebiet sollte zunächst eine vollständige Jagdruhe für alle Wildarten (mindestens drei bis vier Wochen) angeordnet werden. Ziel dieser Maßnahme ist es, eine mögliche Versprengung infizierter Wildschweine durch ungerichtete Jagden zu verhindern. In dieser Zeit sind die für die Seuchenbekämpfung erforderlichen jagdlichen Maßnahmen unter Einbindung der Sachverständigengruppe vorzubereiten. Zeitgleich ist die Suche nach verendeten Wildschweinen einzuleiten und über den gesamten Zeitraum des Seuchengeschehens aufrechtzuerhalten. Die Fallwildsuche erfolgt nach Anweisung der zuständigen Behörde.

Sofern ein Kerngebiet als Teil des gefährdeten Gebietes ausgewiesen wird, gelten die vorstehenden Grundsätze ebenfalls. In Abhängigkeit von der Situation kann ggf. eine deutlich längere Jagdruhe für das Kerngebiet erforderlich sein.

In der Pufferzone sollten zunächst ebenfalls für drei bis vier Wochen vollständige Jagdruhe eingehalten und verendetes Fallwild gezielt gesucht werden. Ausnahmen von der Jagdruhe können im Einzelfall und bei Vorliegen aller seuchenhygienischen Voraussetzungen durch die zuständigen Behörden gestattet werden.

Anschlussphase (nach der Jagdruhe)

Die erforderlichen jagdlichen Maßnahmen im Anschluss an die Phase der Jagdruhe richten sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörden.

Insbesondere in den Restriktionsgebieten ist eine erhebliche Reduktion des Wildschweinebestandes anzustreben. Eine Versprengung einzelner Tiere bzw. von Rotten ist möglichst zu vermeiden. Hierfür sollte zunächst gürtelförmig angrenzend an das gefährdete Gebiet sowie von außen nach innen gejagt werden. Im weiteren Verlauf sind die Jagden in Richtung des nicht reglementierten Gebietes auszuweiten, um möglichst den Aufbau von Infektketten aus den Restriktionsgebieten heraus zu verhindern.

Finden die Drückjagden direkt an der Grenze zum gefährdeten Gebiet statt, so kann die zuständige Behörde den Einsatz einzelner grenznaher Ansitzjäger während der Drückjagd auch in der Zeit der Jagdruhe im gefährdeten Gebiet zulassen, um das Flüchten einzelner Wildschweine in dieses Gebiet zu vermeiden. Ansitzjagden sind zu intensivieren und eine intensive Fallwildsuche ist durchzuführen.

Im gefährdeten Gebiet sind jagdliche Maßnahmen mit Bedacht und koordiniert durchzuführen. Neben der Jagd in Form von Einzelansitzen sollen daher in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde koordinierte Gemeinschaftsjagden durchgeführt werden. Hierbei und im Rahmen von Einzelansitzen sollte eine gezielte Bachenbejagung - unter Beachtung der Regelungen zum Umgang mit führenden Stücken - erfolgen. Die Bejagung anderer Wildarten im gefährdeten Gebiet sollte über einen längeren Zeitraum nach Abstimmung zwischen der zuständigen Behörde, dem Kreisjägermeister und der Jägerschaft unter Einbeziehung der Sachverständigengruppe möglichst zurückgestellt werden.

Sofern ein Kerngebiet als Teil des gefährdeten Gebietes ausgewiesen wurde, gelten die vorstehenden Grundsätze ebenfalls. Gegebenenfalls wird hier die Jagdruhe länger als im sonstigen gefährdeten Gebiet aufrechterhalten. Ziel ist hier, alle Wildschweine aus dem Kerngebiet zu entfernen und die Wildschweindichte im gefährdeten Gebiet möglichst stark zu reduzieren.

Eine intensive Suche nach verendeten Wildschweinen ist über den gesamten Zeitraum des Seuchengeschehens in allen Gebieten dringend erforderlich.

5.11.3 Einsatz von „Sau- bzw. Schwarzwildfängen“

Die Jagdstrecke auf Wildschweine kann effizient gesteigert werden durch die verantwortungsbewusste Durchführung der Fangjagd auf Wildschweine mit Hilfe sogenannter „Saufänge“ bzw. „Schwarzwildfänge“, in denen Wildschweine gefangen und anschließend erlegt werden. Gemäß Bundesjagdgesetz ist das Anlegen und Betreiben von stationären und großflächigen Saufängen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde verboten. Das Fangen in mobilen Kasten- oder Drahtgitterfallen ist der Fangjagd zuzuordnen, bei der es sich um eine Art der ordnungsgemäßen und befugten Jagdausübung handelt.

Aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften kommen die Fänge insbesondere dort zum Einsatz, wo herkömmliche Jagdmethoden an ihre Grenzen stoßen oder wo eine reguläre Bejagung nicht bzw. nicht im ausreichenden Maß stattfinden kann. Insofern kann diese Jagdmethode bei fach- und sachgerechter Anwendung ein probates Mittel im Rahmen des Schwarzwildmanagements darstellen und infolge der Verringerung hoher Wildschweinbestände sowohl zur Prävention als auch zur Bekämpfung der ASP beitragen.

Einen allgemeinen Überblick zu dieser Jagdmethode liefert die Veröffentlichung „[↗Schwarzwildfänge - Ein Methodenüberblick für Jagdpraktiker und Jagdrechtsinhaber, Jagd- und Veterinärbehörden](#)“ des Johann Heinrich von Thünen-Instituts.

In MV wurden im Rahmen der ASP-Prävention 13 Schwarzwildfänge durch das Land beschafft und werden aktuell durch Mitarbeiter/innen der Landesforstanstalt M-V betrieben. Die Bereitstellung weiterer Schwarzwildfänge für interessierte Revierinhaber/innen, welche im Vorfeld eine entsprechende Sachkundes Schulung erhalten, ist derzeit in Planung.

Für den verantwortungsvollen Einsatz von Saufängen in MV hat das LM eine Leitlinie erarbeitet, die u.a. Hinweise für die Abwägung der Kriterien für den Einsatz von Saufängen gibt und Anleitungen zu deren tierschutzkonformen Betrieb enthält.

5.12 Aufwandsentschädigungen

Mit Änderung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) wurden die Anordnungsbefugnisse der Behörden erweitert. Hieraus können u.a. Einschränkungen der Nutzung von Grundstücken oder von land-/forstwirtschaftlichen Flächen folgen. In diesen Fällen sieht das TierGesG einen Anspruch des Betroffenen als Nichtstörer auf Entschädigung bzw. Ausgleich vor. Dieser soll sich nach den landesrechtlichen Regelungen richten. Die Erstellung einer Verwaltungsvorschrift für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Bekämpfungsmaßnahmen gegen die ASP ist in MV vorgesehen.

5.13 Tilgungsplan

Gemäß der Richtlinie 2002/60/EG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, innerhalb von 90 Tagen nach amtlicher Bestätigung eines Primärfalls der ASP bei Wildschweinen einen schriftlichen Plan mit den Maßnahmen zur Tilgung („Tilgungsplan“) der Seuche im ausgewiesenen Seuchengebiet und den Maßnahmen für die in diesem Gebiet gelegenen Schweinehaltungsbetriebe der EU-Kommission vorzulegen.

Für MV wurde bereits 2014 der Entwurf eines Muster-Tilgungsplans erstellt. Sich ändernde Rechtsvorschriften, neuere wissenschaftliche Erkenntnisse sowie Erfahrungen aus den ASP-betroffenen Mitgliedsstaaten machen eine regelmäßige Anpassung des Tilgungsplanes notwendig.

6 Schutzmaßnahmen für Hausschweine beim Auftreten der ASP bei Wildschweinen

Die Schutzmaßnahmen und Verbote für Hausschweine beim Auftreten der ASP bei Wildschweinen richten sich nach den Vorgaben der Schweinepest-Verordnung. Zur Umsetzung der Maßnahmen dieser Verordnung wurden Ablaufpläne, Empfehlungen und Musterverfügungen erarbeitet, die den Veterinärbehörden u.a. im Tierseuchenbekämpfungshandbuch zur Verfügung stehen.

Ist der Ausbruch der ASP bei Wildschweinen amtlich festgestellt, haben Halter von Hausschweinen über die bereits geltenden Vorschriften der Viehverkehrsverordnung und der Schweinehaltungshygieneverordnung hinaus Maßnahmen umzusetzen, um eine Einschleppung der Seuche in ihren Bestand und eine mögliche Weiterverbreitung des Virus zu verhindern. Gemäß Schweinepest-Verordnung erstrecken sich diese Maßnahmen auf Betriebe, die in gefährdeten Gebieten liegen. Soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde die Maßnahmen auch für die Pufferzone anordnen.

Neben allgemeinen Maßnahmen, die im Wesentlichen die Biosicherheit und Ausschlussuntersuchungen betreffen, sieht die Schweinepest-Verordnung insbesondere auch Verbote von Verbringungen lebender Schweine und deren Produkten vor. Ausnahmen von den Verbringungsverboten sind oftmals unter Einhaltung bestimmter Bedingungen möglich.

Die durch die Halter von Schweinen in Restriktionsgebieten umzusetzenden Maßnahmen werden gemeinsam mit den in Kapitel 5 dargestellten Maßnahmen im Bereich der Wildschweine durch die jeweils zuständigen VLÄ bekannt gemacht.

In der nachfolgenden Abbildung sind auf Grundlage der Schweinepest-Verordnung beispielhaft die Verbringungsmöglichkeiten von lebenden Hausschweinen im Fall des Auftretens der ASP bei Wildschweinen dargestellt.

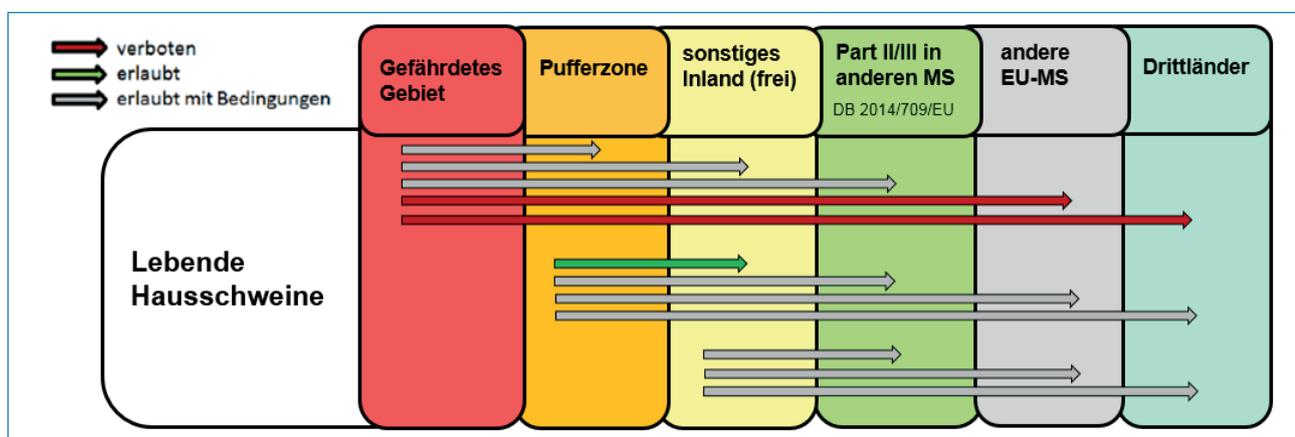


Abbildung 6: Verbringungsmöglichkeiten für lebende Hausschweine im Falle des Auftretens der ASP bei Wildschweinen (Original LAVES)

7 Bekämpfung der ASP bei Hausschweinen

Die Bekämpfung der ASP bei Hausschweinen richtet sich nach den Vorgaben der Schweinepest-Verordnung.

Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der ASP in einem Hausschweinebestand wird die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine des Ausbruchsbetriebes angeordnet.

Um den betroffenen Betrieb werden ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km, jeweils ausgehend vom Seuchenbetrieb, festgelegt.

Bei Ausbruch der ASP im Hausschweinebestand haben Tierhalter Maßnahmen und Verbote nach der Schweinepest-Verordnung umzusetzen, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern. Die Maßnahmen erstrecken sich auf Biosicherheitsmaßnahmen, wie zum Beispiel das Tragen von Schutzkleidung beim Betreten der Schweineställe, sowie auf zeitlich befristete Verbote des Transportierens und Verbringens von Schweinen.

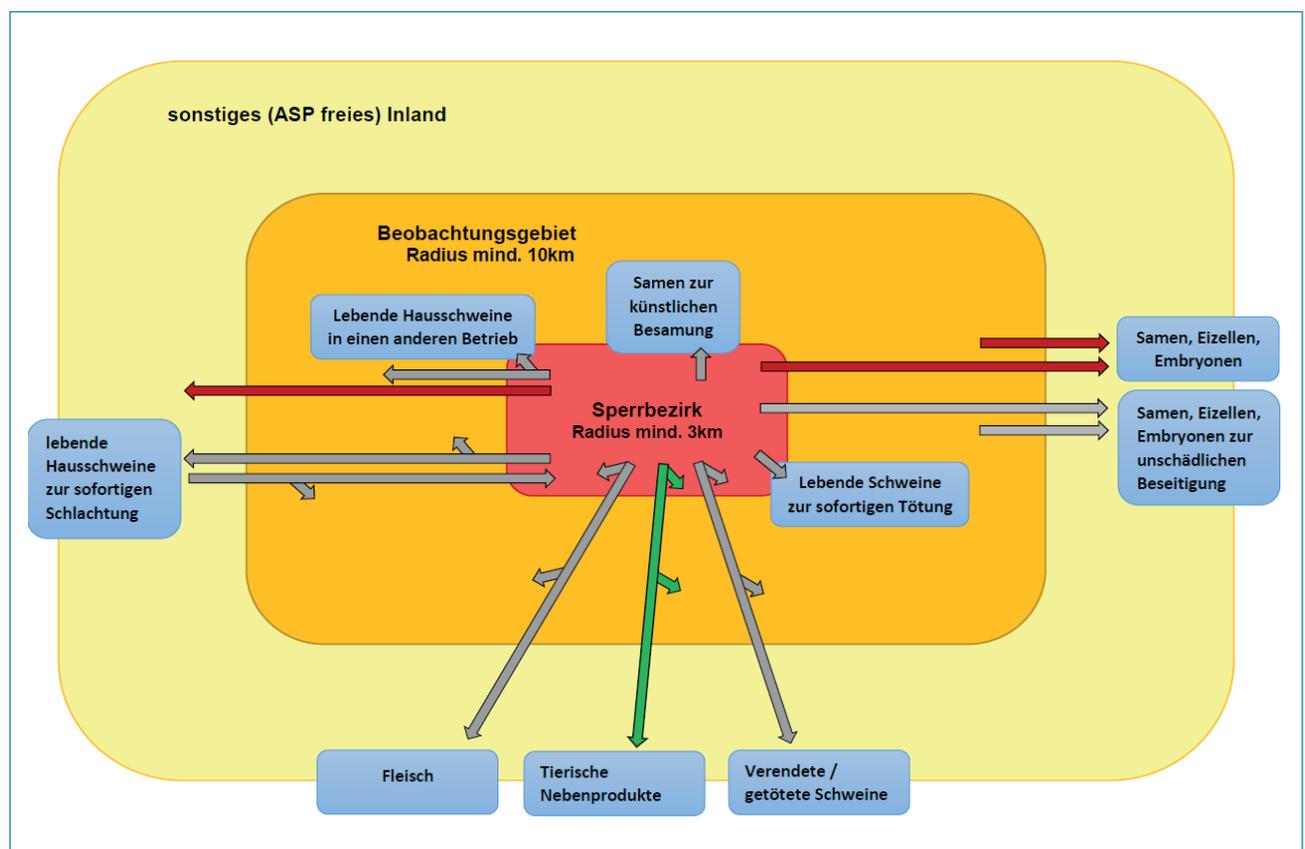


Abbildung 7: Verbringungsmöglichkeiten im Falle des Auftretens der ASP in einem Hausschweinebetrieb (Original BMEL / LAVES)

Im Sperrbezirk sind alle Schweine haltenden Betriebe innerhalb von sieben Tagen zu überprüfen (klinische Untersuchung der Schweine, Kontrolle der Bestandsregister und Kennzeichnung, Probenahme in Beständen mit verendeten und kranken Schweinen).

Im Beobachtungsgebiet erfolgt ebenfalls eine Untersuchung und Probenahme in Beständen, in denen Schweine verendet oder erkrankt sind.

Sollten Verstöße gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften festgestellt werden, können diese dazu führen, dass die Entschädigung durch die Tierseuchenkasse versagt oder nur teilweise gewährt wird. Das trifft gleichermaßen für Beihilfen nach der jeweils geltenden Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse zu.

Die Restriktionsgebiete sowie die in diesen Gebieten im Einzelnen umzusetzenden Maßnahmen werden durch das jeweils zuständige VLA bekannt gegeben.

Eine vereinfachte Darstellung der Verbringungsregelungen im Falle des Ausbruchs der ASP in einem Hausschweinebestand ist der Abbildung 6 zu entnehmen. Dieses Schema basiert auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Rahmenplans geltenden Fassung der Schweinepest-Verordnung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

8 Weiterführende Informationen von Seiten der Wirtschaft

Arbeitsgruppe des Verbandes der Fleischwirtschaft e.V. (VDF)

Durch diese Arbeitsgruppe erfolgte u.a. die Erarbeitung eines Muster-Krisenhandbuchs ASP für Schlachtbetriebe.

Das Handbuch stellt eine Vorlage für die betriebseigenen Krisenhandbücher dar und kann von der Homepage des Verbandes der Fleischwirtschaft als Musterkrisenhandbuch ([↗www.v-d-f.de](http://www.v-d-f.de)) heruntergeladen werden.

Arbeitsgruppe des Deutschen Raiffeisenverband e.V.

Durch diese Arbeitsgruppe erfolgte die Erarbeitung eines Muster-Krisenhandbuchs ASP für Tier- und Warentransporte, Viehsammelstellen und den Bereich Beratung auf landwirtschaftlichen Betrieben.

Das Muster-Handbuch soll für Vieh-/Futtermittelfahrzeugführer sowie für Berater und Disponenten bei den verschiedenen Betriebsbesuchen als Hilfestellung für die Erstellung betriebseigener Krisenhandbücher genutzt werden, sowie die Möglichkeit bieten, sich auf verschiedene Szenarien im Falle eines Seuchenausbruchs bei Hausschweinen oder in der Wildschweinepopulation vorzubereiten. Das Muster-Krisenhandbuch kann unter [↗https://www.raiffeisen.de/drv-muster-krisenhandbuch-asp-zum-download](https://www.raiffeisen.de/drv-muster-krisenhandbuch-asp-zum-download) heruntergeladen werden.

Anhang Übersicht Veterinärbehörden



➤ **Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LM)**

Paulshöher Weg 1
19048 Schwerin



➤ **Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF)**

Thierfelderstraße 18
18059 Rostock

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÄ)

➤ **Landkreis Ludwigslust-Parchim**

Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust

➤ **Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

Gartenstraße 17
17033 Neubrandenburg

➤ **Landkreis Nordwestmecklenburg**

Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen

➤ **Landkreis Rostock**

Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow

➤ **Landkreis Vorpommern-Greifswald**

Bluthsluster Straße 5 b
17389 Anklam

➤ **Landkreis Vorpommern-Rügen**

Knieperdamm 3
18435 Stralsund

➤ **Stadt Rostock**

Am Westfriedhof 2
18059 Rostock

Anhang Übersicht Forstbehörden



➤ **Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LM)**

Paulshöher Weg 1
19048 Schwerin



➤ **Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (AÖR)**

Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

Forstämter

Forstamt Bad Doberan	Forstamt Kaliß	Forstamt Rothemühl
Forstamt Billenhagen	Forstamt Karbow	Forstamt Rügen
Forstamt Dargun	Forstamt Lüttenhagen	Forstamt Sandhof
Forstamt Friedrichsmoor	Forstamt Mirow	Forstamt Schildfeld
Forstamt Gädebehn	Forstamt Neubrandenburg	Forstamt Schlemmin
Forstamt Grabow	Forstamt Neu Pudagla	Forstamt Schuenhagen
Forstamt Grevesmühlen	Forstamt Neustrelitz	Forstamt Stavenhagen
Forstamt Güstrow	Forstamt Nossentiner Heide	Forstamt Torgelow
Forstamt Jägerhof	Forstamt Poggendorf	Forstamt Wredenhagen
Forstamt Jasnitz	Forstamt Radelübbe	

Impressum

Herausgeber: Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1 · 19061 Schwerin
Telefon (0385) 588-0 · Fax (0385) 588 6024
Internet: www.lm.mv-regierung.de
E-Mail: presse@lm.mv-regierung.de

Kontakt: Arbeitsgruppe „ASP Bekämpfung“

Ansprechpartner: Dr. Heidemarie Heyne, (0385) 558 6530
h.heyne@lm.mv-regierung.de

Titelfoto: Bild: H. Voigt

Schwerin im Dezember 2019

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

